

## Ziffer 4 GPL

Till Jaeger

You may not copy, modify, sublicense, or distribute the Program except as expressly provided under this License. Any attempt otherwise to copy, modify, sublicense or distribute the Program is void, and will automatically terminate your rights under this License. However, parties who have received copies, or rights, from you under this License will not have their licenses terminated so long as such parties remain in full compliance.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Sie dürfen das Programm nicht vervielfältigen, verändern, weiter lizenzieren oder verbreiten, sofern es nicht durch diese Lizenz ausdrücklich gestattet ist. Jeder anderweitige Versuch der Vervielfältigung, Modifizierung, Weiterlizenzierung und Verbreitung ist nichtig und beendet automatisch Ihre Rechte unter dieser Lizenz. Jedoch werden die Lizenzen Dritter, die von Ihnen Kopien oder Rechte unter dieser Lizenz erhalten haben, nicht beendet, solange diese die Lizenz voll anerkennen und befolgen.

**Literatur:** Deike, Thies, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, S. 9 ff.; Jaeger, Till/Metzger, Axel, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002; Koch, Frank, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open Source Software (II), CR 2000, S. 333 ff.; Küng, Julia, Urheberrechtliche Aspekte Freier Software, MR 2004, S. 21 ff.; Marly, Jochen, Softwareüberlassungsverträge, 3. Auflage, Rz. 422 ff.; Metzger, Axel/Jaeger, Till, GRUR Int. 1999, S. 839 ff.; Omsels, Hermann-Josef: Open Source und das deutsche Urheber- und Vertragsrecht, in: Schertz, Christian/Omsels, Hermann-Josef (Hrsg.), Festschrift für Paul W. Hertin, <http://www.ifross.de/Fremdartikel/Festschriftbeitrag.PDF>, S. 11 ff.; Schiffner, Thomas, Open Source Software, Freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, München 2003, S. 147 ff.; Sester, Peter, Open Source Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen, CR 2000, S. 797 ff.; Spindler, Gerald, Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004; Spindler, Gerald/Wiebe, Andreas, Open Source-Vertrieb – Rechteinräumung und Nutzungsberechtigung, CR 2003, S. 873 ff.

## Übersicht

- 1 Durch Ziffer 4 GPL wird geregelt, was im Falle einer GPL-Verletzung geschieht: Der Lizenznehmer verliert »automatisch«, also ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf, seine durch den Abschluss der GPL erworbenen Nutzungsrechte (siehe oben Ziffer 1 GPL Rz. 7, 42). Dritte sollen durch einen solchen Rechtsverlust aber nicht beeinträchtigt werden – solange sie sich an die Lizenzbedingungen halten, sind ihre Rechte nicht beeinträchtigt, auch wenn sie ihre Programmkopie von einem GPL-Verletzer erhalten haben.
- 2 Die GPL zeigt hier ihren Charakter als »wehrhafte Lizenz«: Wer ein Programm nicht den Lizenzbestimmungen entsprechend nutzt, wird nicht wie ein einfacher Vertragsverletzer behandelt, sondern als Urheberrechtsverletzer wie ein Raubkopierer. Die GPL nutzt damit das scharfe Schwert des Urheberrechts, um die dem Lizenznehmer auferlegten Pflichten durchzusetzen. Das ist verständlich vor dem Hintergrund, dass bei einer »Jedermann«-Lizenz wie der GPL (siehe oben Ziffer 1 GPL Rz. 5) ansonsten die Durchsetzung der GPL-Pflichten kaum realisierbar wäre.

Der erste Satz von Ziffer 4 GPL betont nur, was nach deutschem Lizenzrecht ohnehin die 3  
Rechtslage ist: Der Lizenznehmer darf seine Nutzungsrechte nur in der Form ausüben,  
die durch die GPL ausdrücklich vorgesehen ist. Nutzungen, die nicht durch die GPL  
erlaubt werden, sind demnach verboten. Dies entspricht der in § 31 Absatz 5 UrhG gere-  
gelten Zweckübertragungslehre (»Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die  
Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von  
beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich  
erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es  
sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungs-  
recht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unter-  
liegt.«). Der Lizenznehmer darf die Software entsprechend den Zielen der GPL nutzen, in  
der Form wie sie im Lizenztext ihren konkreten Ausdruck gefunden haben. So ist es dem  
Lizenznehmer erlaubt, das Programm zu kopieren, zu verändern und weiterzugeben,  
aber nicht in jeder beliebigen Weise, sondern so, wie die Lizenz dies vorgibt, also etwa  
unter Mitgabe der Lizenztextes (siehe oben Ziffer 1 GPL Rz. 39) und Zugänglichma-  
chung des Source-Codes (siehe oben Ziffer 3 GPL Rz. 11).

Praktisch zeigt sich diese Wirkung an der Befugnis zur »Unterlizenzierung«. Unter 4  
Unterlizenzierung versteht man die Erlaubnis, einfache Nutzungsrechte an Dritte weiterzu-  
übertragen (siehe Abbildung 2-4). Ziffer 4 GPL betont, dass eine Unterlizenzierung  
(»sublicense«) nur dann gestattet ist, wenn dies durch die GPL ausdrücklich erlaubt ist.  
In der GPL findet sich allerdings kein Hinweis auf eine solche Erlaubnis, im Gegenteil:  
Aus Ziffer 6 GPL ergibt sich eindeutig, dass bei der Weitergabe von GPL-Software keine  
Unterlizenzierung vorliegt, sondern die Nutzungsrechte unmittelbar von den Rechtsinha-  
ber eingeräumt werden (siehe unten Ziffer 6 GPL Rz. 3). Eine Unterlizenzierung ist daher  
nicht gestattet.

## Rechtliche Konstruktion der GPL

Ziffer 4 GPL enthält aber mehr als nur einen Hinweis darauf, dass die Software nur in der 5  
von der GPL geregelten Form genutzt werden darf. Hier wird außerdem deutlich, dass  
ein Verstoß gegen die GPL zum unmittelbaren Rechtsverlust führt. Klugerweise – und  
dem internationalen Anspruch der Lizenz entsprechend – wird dabei keine juristische  
Konstruktion vorgegeben, die ohnehin von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unter-  
schiedlich bewertet werden mag. Für den deutschen Rechtsraum sind verschiedene  
Modelle erörtert worden, um den Wortlaut und die Zwecke der GPL juristisch abzubil-  
den. Am überzeugendsten dürfte es sein, nicht von einer inhaltlichen Beschränkung der  
Nutzungsrechte oder einer bloß schuldrechtlichen Bindung der Lizenznehmer auszuge-  
hen, sondern von einer auflösend bedingten Einräumung des Nutzungsrechts, wobei die  
Bedingung eintritt, wenn die GPL-Regelungen nicht eingehalten werden. Dieser Auffas-  
sung hat sich auch das Landgericht München I angeschlossen, das wohl als weltweit ers-  
tes Gericht über rechtliche Fragen zur GPL zu entscheiden hatte (siehe unten Rz. 14).

## Inhaltliche Beschränkung?

- 6 Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 UrhG (»Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.«) kann ein Nutzungsrecht »inhaltlich beschränkt« eingeräumt werden. Dies hat zur Folge, dass der Lizenznehmer ein bestimmtes Nutzungsrecht – etwa das Verbreitungsrecht – nicht in vollem Umfang erhält, sondern nur einen Teilausschnitt davon. Der Lizenzgeber kann dadurch die Verwertung »feiner« steuern und seine Rechte besser vermarkten. Um es an einem Beispiel deutlich zu machen: Wer die Rechte an einem Film hat, kann einem Lizenznehmer die Verbreitung auf VHS-Cassetten erlauben, einem anderen Lizenznehmer die Verbreitung auf DVDs. Er muss also nicht die Verbreitung »in jeder Form« erlauben, sondern kann differenzieren. Wer VHS-Cassetten verbreiten darf, aber statt dessen DVDs verkauft, begeht genauso eine Urheberrechtsverletzung wie ein Raubkopierer. Es wird also nicht nur eine schuldrechtliche Verpflichtung verletzt – etwa die VHS-Cassette in einer bestimmten Mindestqualität zu vertreiben –, sondern in die Rechtsposition des Urhebers eingegriffen und damit eine Urheberrechtsverletzung begangen. Der Unterschied zeigt sich vor allem in den Rechtsfolgen: Während bei einem bloßen Verstoß gegen schuldrechtliche Pflichten »nur« ein Anspruch besteht, dass die andere Vertragspartei diese Pflichten erfüllt, also nicht die Nutzung überhaupt untersagt werden kann, kann bei einer Urheberrechtsverletzung die ganze »Palette« von Ansprüchen aus § 97 UrhG geltend gemacht werden:

### § 97 UrhG

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadensersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

(2) Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

Der Lizenzgeber kann also Unterlassung, Auskunft, Beseitigung und Schadensersatz verlangen. Ebenso bedeutsam wie die Auswirkungen auf die Rechtsfolgen ist die Reichweite der Wirkung. Schuldrechtliche Pflichten können nur gegenüber dem Vertragspartner durchgesetzt werden, inhaltliche Beschränkungen wirken sich gegenüber jedem aus. Auch wenn der Lizenzgeber mit einem Nutzer keinen Vertrag abgeschlossen hat, kann er diesem die Nutzung verbieten, wenn diese außerhalb der inhaltlichen Beschränkung liegt, unabhängig davon, ob dies dem Nutzer bekannt ist.

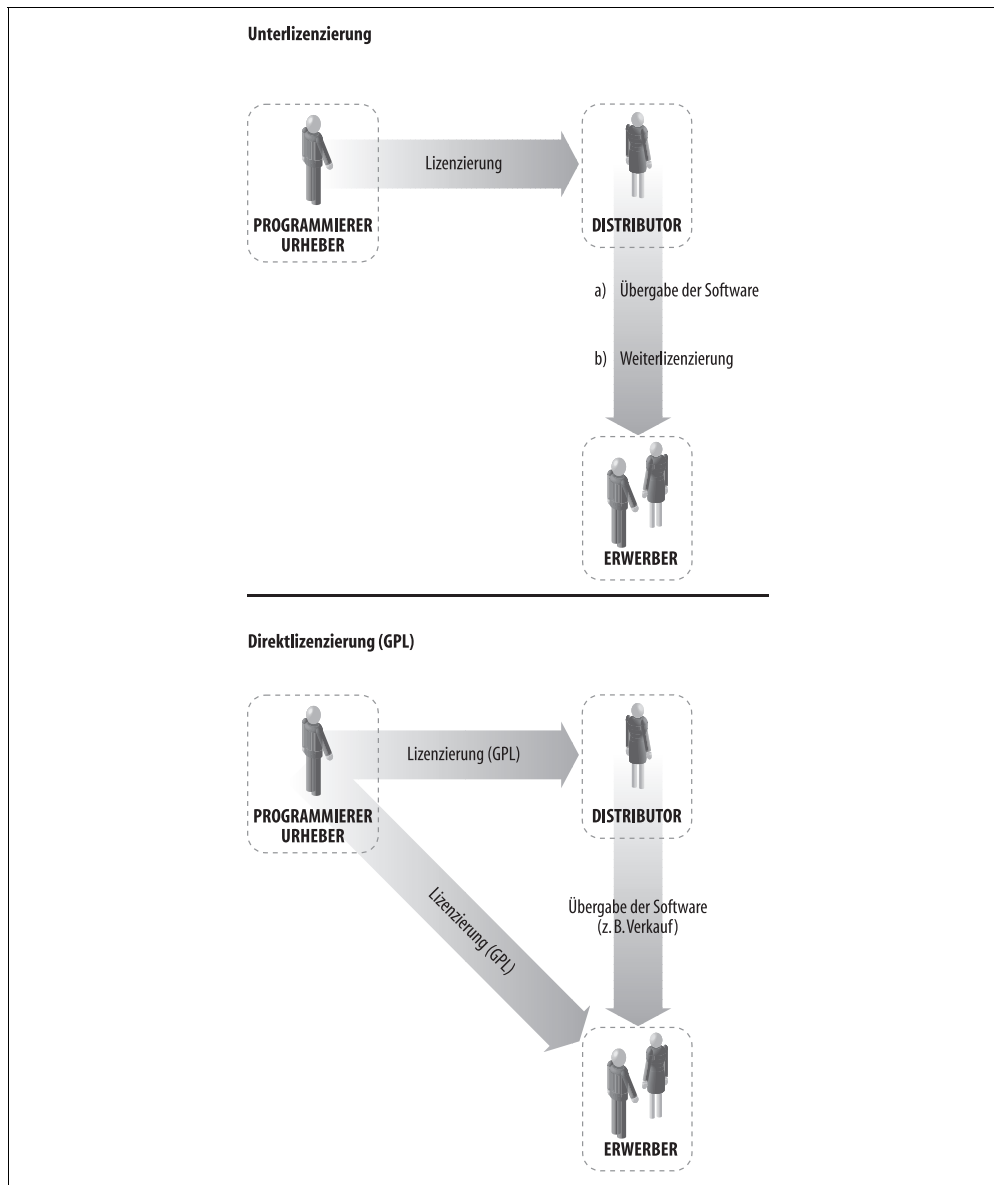


Abbildung 2-4: Unterlizenzierung und Direktlizenzierung

Nimmt man die Verletzung der Pflicht zur Mitlieferung des GPL-Textes als Beispiel, wird dieser Unterschied deutlich: Bei einer nur schuldrechtlichen Verpflichtung dürfte die Software auch ohne den Text der GPL weiter verbreitet und verändert werden, und der Lizenzgeber könnte allenfalls eine Klage auf Nachlieferung der Lizenztexte erheben. Bei einer »inhaltlichen Beschränkung« dürfte die Software jedoch ohne Beigabe des GPL-Textes überhaupt nicht genutzt werden, der Lizenzgeber könnte also den gesamten Ver-

trieb verbieten – sowohl dem Lizenznehmer als auch späteren Abnehmern – und noch wegen Urheberrechtsverletzung Schadensersatz verlangen, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür vorliegen (vor allem vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln).

- 8 Daher ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob die GPL eine inhaltliche Beschränkung enthält oder nur schuldrechtliche Verpflichtungen. In der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass nicht jede vertragliche Beschränkung zu einer »inhaltlichen Beschränkung« im Sinne des § 31 UrhG führen kann, sondern eine solche nur dann vorliegt, wenn nach der »Verkehrsauffassung wirtschaftlich und technisch eigenständige Nutzungsarten aufgespalten werden«. Das heißt, dass die Beschränkung eine selbständige Nutzungsform nach sich ziehen muss, wie dies beim Vertrieb von DVDs und VHS-Cassetten der Fall ist. Hier kann der VHS-Markt getrennt vom DVD-Markt bedient werden. Ist also der Vertrieb einer Software unter der GPL oder überhaupt als Freie Software eine technisch und wirtschaftlich eigenständige Nutzungsart? Kann die Nutzung von Software in »proprietäre« und freie Nutzung aufgespalten werden? Es lässt sich vielleicht argumentieren, dass technisch die Verwendungsmöglichkeiten durch den Zugang zum Source-Code erweitert werden und ein eigener »Open Source Software-Markt« im Entstehen ist. Dennoch liegt deswegen noch keine »Aufspaltung« von Nutzungsarten vor, sondern eher ein »Sowohl als auch« als ein »Entweder oder«. Nur in wenigen Fällen wird ein Programm parallel proprietär und frei genutzt (zum Beispiel »MySQL« oder »Ghostscript«), zumeist liegt nur das Open Source-Modell oder nur ein proprietärer Vertrieb vor. Das Modell »Freie Software« ist ein spezielles Lizenzmodell, aber – bislang – erschließt es keinen neuen Markt und ist mehr auf die Ersetzung des herkömmlichen Vertriebsmodells ausgerichtet.
- 9 Schließlich gibt es auch nicht »das« Open Source-Modell. Die zahllosen Lizenzen haben zwar Gemeinsamkeiten, wie sie sich in der Free Software Definition beziehungsweise Open Source Definition widerspiegeln, lassen aber auch viel Raum für Unterschiede. Ob und in welcher Form der Source-Code und der Lizenztext beigefügt werden müssen, kann unterschiedlich ausgestaltet werden. Diese Pflichten sind einer inhaltlichen Beschränkung daher nicht zugänglich. Auch die Beschränkung der »eigenständigen Nutzungsart« auf Copyleft-Software würde zu keiner klaren Abgrenzung führen: Der Copyleft-Effekt findet sich nicht nur in der Form, wie ihn die GPL vorsieht (siehe oben Ziffer 2 GPL Rz. 10), sondern kann jede Bearbeitung betreffen oder auch nur bestimmte Formen der Modifikation, wie bei der Mozilla Public License oder Lesser General Public License. Damit taugt die Lizenzierung mit Copyleft-Effekt nicht als eigenständige Nutzungsart, da ihr die Einheitlichkeit und Abgrenzbarkeit fehlt, die im Interesse des Rechtsverkehrs für eine »inhaltliche Beschränkung« erforderlich ist (im Ergebnis so auch Landgericht München I, Urteil vom 19. Mai 2004, Seite 15, [http://www.jbb.de/urteil\\_lg\\_muenchen\\_gpl.pdf](http://www.jbb.de/urteil_lg_muenchen_gpl.pdf)).

## Bloße schuldrechtliche Verpflichtungen?

- 10 Der Text der GPL zeigt allerdings auch, dass nicht nur eine einfache schuldrechtliche Bindung des Lizenznehmers gewollt ist. Der Lizenznehmer soll bei einer GPL-Verletzung sämtliche Nutzungsrechte verlieren und eben nicht nur verpflichtet sein, solche Pflichten



nachholen zu müssen. Es fragt sich daher, ob diese Rechtsfolgen auch ohne die Annahme einer »inhaltlichen Beschränkung« durch ein juristisches Modell abgebildet werden können.

## Auflösend bedingte Einräumung von Nutzungsrechten

Nicht nur naheliegend, sondern auch dem Text der GPL entsprechend, ist es, von einer »auflösend bedingten« Einräumung von Nutzungsrechten auszugehen. Gemäß § 158 Absatz 2 BGB kann grundsätzlich jedes Rechtsgeschäft, also auch die Einräumung von Nutzungsrechten, *bedingt* sein (»Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endet mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.«). Wird die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 1 GPL wie in Ziffer 4 GPL von der Einhaltung der *Lizenzbedingungen* abhängig gemacht, lässt sich das als eine solche auflösende Bedingung begreifen. Der Lizenznehmer erhält mit dem Vertragsschluss die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 GPL, und die Wirkung dieser Rechtseinräumung endet mit dem Eintritt der Bedingung, das heißt dem lizenzwidrigen Verhalten. Indem ein Lizenznehmer zum Beispiel die Software als Executable weitergibt, ohne den Source-Code zugänglich zu machen, wie dies in Ziffer 3 GPL vorgeschrieben ist, verliert er mit der Vornahme dieser Handlung sämtliche Rechte aus der GPL. 11

In der GPL wird zudem an verschiedenen Stellen von »conditions« gesprochen, etwa am Ende der Präambel oder in Absatz 1 von Ziffer 2 GPL, und auch die Formulierung in Ziffer 1 und Ziffer 3 GPL »provided that« deutet auf eine solche strenge Bindung hin. Entscheidend für die hier vertretene Auslegung dürfte aber sein, dass nur die »Bedingungs-Konstruktion« das Ziel der GPL (»will automatically terminate«) vollständig abbildet. 12

Damit stellt sich die Frage, ob eine solche »Bedingungs-Konstruktion« zu einer unzulässigen Umgehung der Voraussetzungen für eine »inhaltliche Beschränkung« führt. Grundsätzlich findet § 158 BGB auch im Urhebervertragsrecht Anwendung, so dass es kein Alternativverhältnis zwischen bedingter Rechtseinräumung und inhaltlicher Beschränkung gibt. Die Wirkungen der »Bedingungslehre« gleichen zwar vielfach den Wirkungen einer inhaltlichen Beschränkung, sind aber nicht identisch. So kann der Lizenzgeber bei einem Lizenzverstoß auch die Rechte des § 97 UrhG geltend machen. Wer etwa ein Embedded System mit einer der GPL unterstellten Firmware ohne Zugänglichmachung des Source-Codes verkauft, sieht sich Unterlassungsansprüchen der Lizenzgeber ausgesetzt. Dies gilt auch für etwaige Vertriebspartner, die mangels Kenntnis der GPL selbst nicht Lizenznehmer geworden sind (siehe unten Ziffer 6 GPL Rz. 4), aber dennoch Nutzungshandlungen vornehmen. Anders als bei einer inhaltlichen Beschränkung hat die bedingte Rechtseinräumung jedoch Folgen im Verhältnis zu Dritten. Während inhaltliche Beschränkungen gegenüber jedem gelten, also auch für Dritte, die in keinem vertraglichen Kontakt zum Lizenzgeber stehen, folgt durch die Bedingungs-Konstruktion nur ein automatischer Lizenzentzug im Verhältnis zum Lizenznehmer. Dritten gegenüber entste- 13

hen so keine unmittelbaren Beschränkungen. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass faktisch alle Nutzer auch Lizenznehmer werden und so eine entsprechend umfassende Bindung erreicht wird wie bei einer inhaltlichen Beschränkung. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass jeder Lizenznehmer die GPL zur Kenntnis nehmen konnte und damit auch seine Pflichten bestimmen kann. Gerade dies ist bei einer inhaltlichen Beschränkung aber nicht erforderlich. Deswegen muss bei einer inhaltlichen Beschränkung eine eigenständige wirtschaftlich und technisch klar abgrenzbare Nutzungsart bestehen, so dass der Rechtsverkehr hinreichend geschützt wird. Beim GPL-Modell ist dies nicht erforderlich (im Ergebnis so auch Landgericht München I, Urteil vom 19. Mai 2004, Seiten 15 ff., [http://www.jbb.de/urteil\\_lg\\_muenchen\\_gpl.pdf](http://www.jbb.de/urteil_lg_muenchen_gpl.pdf)).

## GPL-Durchsetzung

- 14 Die von der GPL gewählte Konstruktion der bedingten Rechtseinräumung spielt bei der GPL-Durchsetzung, dem so genannten »Enforcement«, eine bedeutende Rolle. Dies hat auch das – soweit bekannt geworden – bislang einzige Gerichtsverfahren zur GPL in der Sache Welte gegen Sitecom gezeigt (Landgericht München I, Urteil vom 19. Mai 2004, [http://www.jbb.de/urteil\\_lg\\_muenchen\\_gpl.pdf](http://www.jbb.de/urteil_lg_muenchen_gpl.pdf)). Die Firma Sitecom verstieß gegen die GPL, da die Software netfilter/iptables, an der der Softwareentwickler Harald Welte Urheberrechte hat, ohne Hinweis auf die GPL und ohne den zugehörigen Source-Code vertrieben wurde. Harald Welte musste nicht auf Herausgabe des Source-Codes klagen, sondern konnte Sitecom unter Berufung auf seine Urheberrechte die GPL-widrige Nutzung verbieten und dies mittels einer einstweiligen Verfügung durchsetzen. Das Landgericht München I stützte sich in seinem Urteil darauf, dass die zuvor durch die GPL eingeräumten Nutzungsrechte wegen Verstoßes gegen die Pflichten aus der GPL gemäß Ziffer 4 nachträglich wieder entfallen seien. Die Rechtsinhaber könnten daher wegen Urheberrechtsverletzung gemäß § 97 UrhG Unterlassung der weiteren (GPL-widrigen) Nutzung verlangen. Dem Urteil kommt aber nicht nur deswegen Bedeutung zu, weil die Durchsetzbarkeit von GPL-Verpflichtungen bestätigt wurde, sondern auch wegen der generellen Anerkennung der GPL als wirksame Lizenz.

## Erwerb vom »GPL-Verletzer«

- 15 Besondere Bedeutung kommt dem dritten Satz von Ziffer 4 GPL zu, der deutlich macht, dass auch bei einer lizenzwidrigen Weitergabe der Software ein Erwerb von Nutzungsrechten möglich sein soll. Dies ist juristisch nur deshalb problemlos möglich, weil zwar die Produkte (Software-CD, Embedded-Gerät etc.) in einer Vertriebskette weiterveräußert werden können, die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 6 GPL (siehe unten Ziffer 6 GPL Rz. 4) aber immer unmittelbar vom Lizenzgeber/Rechtsinhaber erworben werden.
- 16 Ziffer 4 Satz 3 GPL behandelt den Fall, dass der Erwerber nicht nur vom Lizenzgeber Nutzungsrechte (»licenses«) erwirbt, sondern auch vom GPL-Verletzer selbst unter der GPL (»or rights, from you under this license«). Eine solche Konstellation würde zum Beispiel vorliegen, wenn jemand ein GPL-Programm verändert und um ein Softwaremodul

erweitert. Bietet er nun einem Dritten das veränderte Programm unter der GPL an – nicht aber das Erweiterungsmodul, obwohl dies eigentlich ein »derivative work« darstellt (dazu ausführlich Ziffer 2 GPL Rz. 22) –, so handelt er GPL-widrig und verliert automatisch seine Nutzungsrechte aus der GPL und damit auch das Recht, die Software an den Dritten weiterzugeben, siehe Abbildung 2-5.

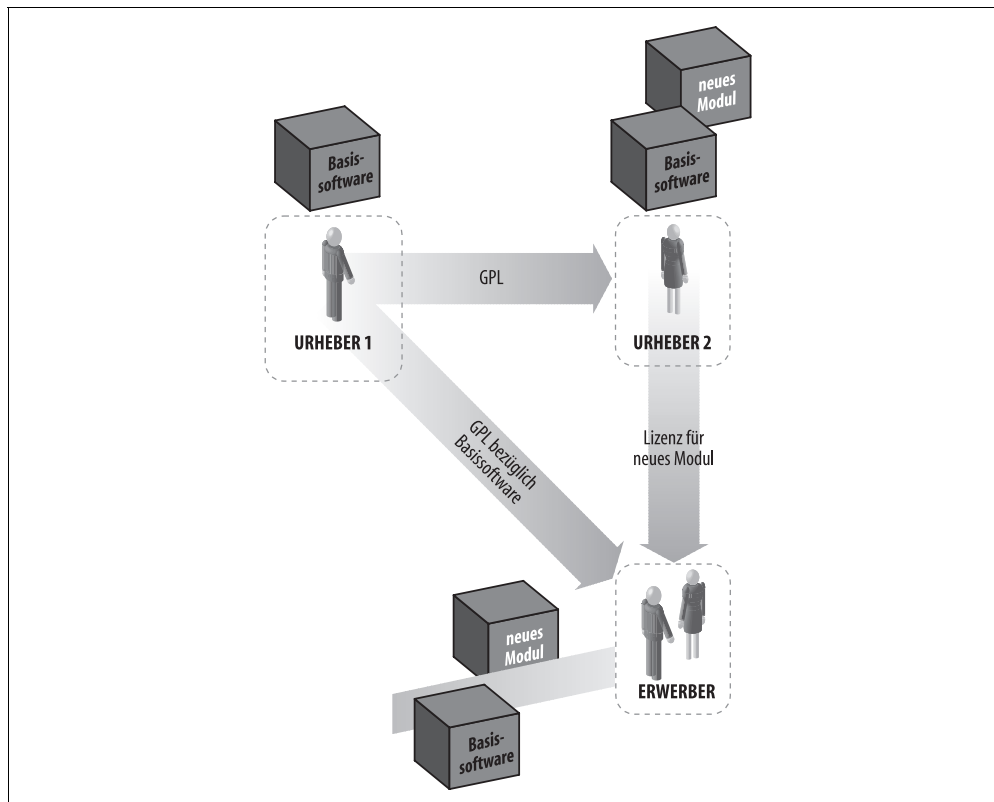


Abbildung 2-5: Lizenzierung in einer Vertriebskette

Damit stellt sich nun die Frage, ob und in welchem Umfang der Dritte die veränderte Software und das Erweiterungsmodul nutzen darf. Ziffer 4 GPL sieht folgende Lösung vor: Der Dritte darf nicht nur die Ursprungssoftware nutzen – weil er dafür die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 6 GPL direkt von den Lizenzgebern erwirbt –, sondern auch die Bearbeitungen, die der GPL-Verletzer unter der GPL lizenziert hat. Denn der Verlust der Nutzungsrechte bewirkt nicht, dass deswegen auch die Lizenzierung des GPL-Verletzers automatisch endet. Dies stimmt auch mit urheberrechtlichen Grundsätzen überein: Der GPL-Verletzer wollte die Bearbeitungen der Ursprungssoftware an den Dritten lizenzieren, und die dafür gemäß § 69c) Nr. 2 UrhG erforderliche Einwilligung des ursprünglichen Lizenzgebers wird auch bei einer GPL-widrigen Weitergabe der Ursprungssoftware erteilt (»Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzu-



nehmen oder zu gestatten: ... 2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt; 3. jede Form der Verbreitung des Originals des Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung.«). Denn die Bearbeitung an sich wird von der GPL ohne Beschränkung gestattet (siehe oben Ziffer 2 GPL Rz. 3), die Pflichten aus der GPL entstehen erst mit der Weitergabe. Dabei wird nicht in die Nutzung schlechthin eingewilligt, wohl aber in die GPL-konforme Nutzung.

Hinsichtlich des nicht unter der GPL lizenzierten Erweiterungsmoduls enthält die GPL keine Bestimmung. Das kann sie auch nicht, weil sie die Vertragsbeziehung zwischen dem GPL-Verletzer und dem Dritten nicht wirksam regeln kann, denn schließlich sollte dieser Software-Bestandteil gerade nicht unter der GPL lizenziert werden. Daher bleibt es für das Erweiterungsmodul bei den zwischen dem GPL-Verletzer und dem Dritten vereinbarten Vertragsbestimmungen (zum Beispiel einer proprietären Lizenz). Der Dritte kann nunmehr das veränderte Programm entsprechend den GPL-Bedingungen nutzen, nicht aber das Erweiterungsmodul. Dies mag er gegebenenfalls intern benutzen, aber nicht zusammen mit dem GPL-Programm weitergeben – sonst würde er selbst zum GPL-Verletzer.

- 17 Folge dieser rechtlichen Konstruktion ist, dass jeder selbst kontrollieren muss, ob sein Softwarevertrieb GPL-konform ist. Gerade bei Kombinationen von Freier Software mit proprietären Bestandteilen ist daher erhöhte Vorsicht geboten. Denn die GPL lässt es nicht zu, die Verantwortung auf den eigenen Lieferanten und dessen Lizenzmodell abzuschieben. Nur wenn die eigene Nutzung mit den Lizenzbedingungen vollständig vereinbar ist, besteht nicht die Gefahr, von den Rechtsinhabern wegen einer Urheberrechtsverletzung belangt zu werden. Unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit, von einem GPL-Verletzer Regress zu verlangen, wenn durch dessen Handeln die Voraussetzungen geschaffen wurden, dass der eigene Vertrieb unzulässig wurde (zum Beispiel wegen mangelnden Hinweises auf die GPL).

### »Heilung« einer GPL-Verletzung

- 18 Welche Möglichkeiten bleiben nun einem GPL-Verletzer? Ist er für alle Ewigkeit von der Nutzung der Software ausgeschlossen? Die Antwort lautet: Nein. Zweck der GPL ist die weite Verbreitung der ihr unterstellten Software und ihre Nutzung durch jeden. Hinweise auf eine »Bestrafung« enthält die Lizenz nicht. Wer also einen GPL-widrigen Softwarevertrieb korrigiert, darf in der Zukunft die Software GPL-konform nutzen. Erforderlich ist dafür eine erneute Annahme des in der GPL enthaltenen Lizenzangebotes, etwa indem ein vorher nicht unter der GPL lizenziertes Softwarebestandteil nunmehr unter der GPL angeboten wird.

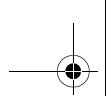
## Erschöpfungsgrundsatz

Der Erschöpfungsgrundsatz ist in § 69c Nr. 3 UrhG geregelt und beschränkt das Verbreitungsrecht des Urhebers: »Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts.« 19

Was bedeutet das praktisch? Hintergrund der »Erschöpfung« ist, dass körperliche Gegenstände, die urheberrechtliche geschützte Werke enthalten (zum Beispiel Bücher, Musik-CDs oder Datenträger mit Software), dann frei weiterverbreitet werden können, wenn sie einmal mit Zustimmung des Rechtsinhabers in den Verkehr gekommen sind. Denn dann hat der Rechtsinhaber an der Verwertung dieser Kopie schon hinreichend partizipiert, und im Interesse des freien Warenverkehrs darf dann die Weiterverbreitung nicht mehr vom Rechtsinhaber kontrolliert werden. Deswegen darf etwa der Käufer eines Buchs sein Exemplar auf einem Flohmarkt oder über Ebay weiterveräußern, ohne dass der Verlag dies verhindern kann. Diese Wirkung ist zwingend und darf vertraglich nicht ohne weiteres beschränkt werden. Das gilt grundsätzlich auch für Werkexemplare mit Freier Software, etwa CD-ROMs oder Embedded-Geräte. Da eine Erschöpfung nur eintritt, wenn das Werkexemplar »mit Zustimmung des Rechtsinhabers« in Verkehr gelangt ist, muss die erste Veräußerung GPL-konform vorgenommen werden. Dann kann *diese* Kopie auch ohne Einhaltung der GPL-Pflichten im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) weitergegeben werden.

An einem Beispiel soll das verdeutlicht werden: A verkauft an B ein Mobiltelefon, dessen Programmsteuerung mit einem GPL-Programm erfolgt. A hat auf dem Telefon einen Aufkleber mit einem Hinweis auf die GPL angebracht und im Handbuch den Lizenztext der GPL, den Haftungsausschluss und ein Angebot für den Source-Code abgedruckt. Das Mobiltelefon mit der Steuerungssoftware wurde also GPL-konform und daher mit Zustimmung des Rechtsinhabers in Verkehr gebracht. Das Verbreitungsrecht erschöpft sich damit und B kann das Telefon weiterveräußern, ohne an die GPL gebunden zu sein. Wenn er den Aufkleber mit dem GPL-Hinweis entfernt und das Gerät ohne Handbuch an C verkauft, steht Ziffer 4 GPL dem nicht entgegen. B benötigt nämlich kein Verbreitungsrecht, um an C das Telefon weiterzugeben, da sich das Verbreitungsrecht von A (und etwaigen anderen Urhebern) erschöpft hat. Daher muss er auch nicht die GPL als Lizenzvertrag abschließen, so dass Ziffer 4 GPL erst gar nicht angewendet wird. 20

Was zunächst eine fatale Lücke der GPL zu sein scheint, stellt sich bei näherer Betrachtung als nicht allzu gravierend dar. In unserem Beispiel darf B das Mobiltelefon weiterverbreiten, aber eben nur dieses eine Exemplar. Er darf deswegen die Software noch nicht auf weitere Geräte aufspielen und diese ohne Beachtung der GPL-Pflichten weiterveräußern. Denn diese Exemplare wären dann nicht »mit Zustimmung des Rechtsinhabers« in Verkehr gelangt. Jeder Datenträger beziehungsweise jedes Embedded-Gerät muss also bei der ersten Veräußerung GPL-konform weitergegeben werden, erst bei anschließender Weiter- 21



verbreitung greift die Erschöpfung ein. Des Weiteren betrifft die Erschöpfung nur das Verbreitungsrecht, nicht aber andere Nutzungsrechte, wie das Bearbeitungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. B darf also die Software noch nicht verändert weitergeben oder im Internet anbieten, ohne die Bedingungen der GPL einzuhalten. Damit bleiben als »Lücke« nur die Fälle, in denen Datenträger oder Geräte, die zunächst GPL-konform vertrieben wurden, nachträglich korrumpiert werden. In der Praxis spielt dies bislang keine bedeutende Rolle. Zudem würde wohl eine absichtliche Entfernung von GPL-Hinweisen bei größeren Warenmengen als rechtsmissbräuchlich verboten werden können, wenn dadurch nur bezweckt wäre, die Pflichten aus der GPL zu umgehen.

## Ziffer 5 GPL

Carsten Schulz

You are not required to accept this License, since you have not signed it. However, nothing else grants you permission to modify or distribute the Program or its derivative works. These actions are prohibited by law if you do not accept this License. Therefore, by modifying or distributing the Program (or any work based on the Program), you indicate your acceptance of this License to do so, and all its terms and conditions for copying, distributing or modifying the Program or works based on it.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Sie sind nicht verpflichtet, diese Lizenz anzunehmen, da Sie sie nicht unterzeichnet haben. Jedoch gibt Ihnen nichts anderes die Erlaubnis, das Programm oder von ihm abgeleitete Datenwerke zu verändern oder zu verbreiten. Diese Handlungen sind gesetzlich verboten, wenn Sie diese Lizenz nicht anerkennen. Indem Sie das Programm (oder ein darauf basierendes Datenwerk) verändern oder verbreiten, erklären Sie Ihr Einverständnis mit dieser Lizenz und mit allen ihren Bedingungen bezüglich der Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung des Programms oder eines darauf basierenden Datenwerks.

**Literatur:** Flume, Werner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band, Das Rechtsgeschäft, 4. unveränderte Auflage, Berlin u.a. 1992; John, Uwe, Grundsätzliches zum Wirksamwerden empfangsbedürftiger Willenserklärungen, in: AcP 184 (1984), S 385 ff.; Metzger, Axel/Jaeger, Till, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002; Schiffner, Thomas, Open Source Software, Freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, München 2003; Spindler, Gerald (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004; Schulz, Carsten, Contractual Relationships in Open Source Structures, in: Dadam, Peter/Reichert, Manfred, INFORMATIK 2004 – Informatik verbindet, Band 2, Beiträge der 34. Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik e.V., Bonn 2004.

## Übersicht

- 1 Ziffer 5 GPL stellt die zentrale Vorschrift zum Vertragsschluss dar. Ein Vertrag – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – kommt nur zustande, wenn sich die Parteien über seinen Inhalt »geeignet« haben. Hierzu bedarf es, um es im Juristendeutsch auszudrücken, übereinstimmender Willenserklärungen der Vertragsparteien, die auf denselben rechtlichen Erfolg gerichtet sind. Die zeitlich erste Erklärung bezeichnet man als Angebot oder Antrag, die nachfolgende(n) als Annahme.

